



Samstag den 20. November 1802.

Wien vom 30. Oktober,

Gestern erhielt der hiesige Hof einen Kourier aus Parma von der verwitweten Herzogin Amalia mit der Nachricht, daß die Herzogthümer Parma und Piacenza im Nomen der französischen Republik in Besitz genommen worden. Das Herzogthum Guastalla löst der erste Konsul der italienischen Republik einverleiben.

Nach andern Nachrichten sind 2 Halbbrigaden von den Truppen der italienischen Republik ins Parmesanische eingrückt. Der sponische Gesandte zu Parma hatte anfangs Vorstellungen dagegen gemacht.

Se. Kaiserl. Majestät haben dem russischen Grossfürsten Konstantin das schöne Husarenregiment Bessay verliehen, und denselben zum Feldzeugmeister bei der kaiserl. österreichischen Armee ernannt.

Paris vom 1. November.

Wie bestig auch immer die englischen und französischen Blätter gegen einander zu Felde ziehen mögen, so wird es doch mit jedem Tage entschiedner, daß die wechselseitigen Geissnungen beider Regierungen sich immer näher kommen. Der Artikel des Traktats von Amiens, der sich auf gegenseitige Zurückzahlung der konfiszirten Güter bezieht, ist endlich zwischen beiden Regierungen ausgeglichen worden,

und

637 638.

und Frankreich hat sich zuerst anheisig gemacht, die Engländer, deren Vermögen in Frankreich ein Raub der Revolutionsmaßregeln geworden ist, zu entschädigen.

General Andreossy ist die Nacht nach London abgereiset. Man hofft, daß er dem Lord Whitworth unterwegs begegnen werde. (Nach den neuesten englischen Nachrichten hatte dieser seine Reise noch nicht angetreten.)

Hiesige Blätter sagen: daß die Streitigkeiten wegen Maltha beigelegt wären, und daß Österreich und Preussen nun die Garantie des Ordeus auf Ansuchen von Frankreich und England übernehmen.

Der Oberkonsul hat sich auf seiner Reise lange auf dem Schlachtfelde von Ivry aufgehalten, wo Heinrich der 4te 1590 die Truppen der Ligue schlug. Der Maire und die vorzüglichsten Einwohner zeigten ihm die verschiedenen Stellungen beider Armeen. Er verordnete, daß die Pyramide, die ehemals auf dem Schlachtfelde stand, und die während der Revolution war niedergeissen worden, wieder aufgebaut werden sollte. Zugleich befahl er, eine Inschrift zu versetzen, die zu erkennen giebt, daß alles Unglück, welches Frankreich in den damaligen Zeiten litt, das Resultat des Aufrufs war, den die verschiedenen französischen Parteien an die spanische und englische Nation ergehen ließen, und daß jede Familie, jede Partei, die die fremden Mächte

zu Hilfe rufte, den Fluch des französischen Volks bis auf die späteste Nachwelt verdient. — Abends um 4 Uhr kam der Oberkonsul nach Evreux. Der Maire überreichte ihm die Schlüssel der Stadt. Zu Louviers untersuchte er in allen Details die dortigen Manufakturen. Von Pont de St. Arche begab er sich nach dem Kupferhammer von Romilly. Die Schwierigkeit des Wegs hielt ihn nicht ab, zwei Meilen weit von der Landstraße abzufahren, um diese wichtige Manufaktur zu besuchen, deren Arbeiten hauptsächlich dem Seewesen zu Gute kommen, weil sie in Laminirung der Kupferplatten zur Beschlagung der Schiffe bestehen. Er blieb eine ganze Stunde daselbst, untersuchte jede Art der Arbeiten mit größtem Interesse und gab den Arbeitern einen Monat ihres Solds als Gratifikation. Die Verwalter und der Direktor der Manufaktur errichteten, um das Andenken dieses Besuchs zu verewigen, einen Triumphbogen zur Ehre des Oberkonsuls. Auf der Hauptseite liest man die Inschrift: Albo Dies notanda lapillo. Bonaparte, den 8ten Brum. II. Auf der Rückseite steht: Tempora laeta reducit. Zu Evreux wurden 20 Mädchen, wovon das älteste 12 Jahre alt war, der Madame Bonaparte vorgestellt und präsentirten ihr eine Menge Gedichte. Bonaparte ist bereits zu Rouen angekommen, wo General Sos huguet kommandirt und wo der Minister des Innern bisher die Manufakturen besichtigt hatte. Dieser logiert bei

bei dem Erzbischof zu Rouen, einem Bruder des zweiten Konsuls. Rouen sollte mehrere Abende hindurch illuminiert werden.

Paris vom 2. November.

Rouen den 31. Oktober.

Gestern Nachmittag um 4 Uhr kam hier der erste Konsul in Begleitung seiner Gemahlin an. Ein Theil der Konsulargarde, mit welcher sich die Volontairs dieser Stadt vereinigt hatten, begleitete ihn. Er ward von dem Präfekten des Departements an der Spize der Civil- und Militärautoritäten unter dem Donner der Rassonen und Läuten aller Glocken empfangen. Der Präfekt hielt eine Ansrede an ihn, so auch der hiesige Maire, der Exkonstituant, Bürger Fontenay, der ihm die Schlüssel der Stadt überreichte und die Freude schilderte, welche die Gegenwart des Helden und „des Stifters der wahren Freiheit und des allgemeinen Friedens“ veranlasse. Der erste Konsul antwortete: „Ich kann die Schlüssel der Stadt Rouen keinem besser als dem würdigen Maire derselben anvertrauen; aber die Schlüssel, die ich keinem anvertrauen würde, sind die Schlüssel der Herzen aller Einwohner von Rouen und dieses Departements.“ Hierauf ließ der erste Konsul den Maire in seinen Wagen steigen und sagte zu ihm: „Ich ehre in ihrer Person die Einwohner der Stadt Rouen.“ Die unzählige Menge von Menschen, welche sich auf den Rayen, dem Marsfeld, der Brücke und in den benachbarten Häuschen be-

fand, rief unaufhörlich: Es lebe Bonaparte! Das Volk spannte die Pferde von seinem Wagen ab, und zog den Wagen nach dem Palast der Präfektur, wo Bonaparte unter einem Triumphbogen empfangen wurde. Des Abends war die Stadt illuminirt und es wurde ein Feuerwerk abgebrannt.

Bonaparte hat jetzt 30 Mitglieder des Nationalinstituts der italienischen Republik ernannt, worunter Volta, Oriani, Fontana, Moscati etc.

Basel vom 30. Oktober.

Gestern endlich erhielten wir die Nachricht, daß die Tagsatzung zu Schwyz den Entschluß genommen, auseinander zu gehen. General Ney hat erklärt, daß, wenn sie dies eher gethan hätte, vielleicht keine französischen Truppen ins Land eingerückt wären. Zugleich hat er die Gerüchte von einer Theilung der Schweiz für höchst verläumperisch erklärt.

Man schätzt die Anzahl der Franzosen, die bis jetzt in die Schweiz eingerückt sind, auf 8 bis 10000 Mann.

Gestern Abend trafen hier einige Wagen mit verwundeten Franzosen ein. Es sind, wie es heißt, mit bewaffneten Bauern einige Scharmüzel vorgefallen.

Morgen oder übermorgen dachten die Franzosen in Zürich und Schwyz zu seyn.

Es war, wie man schreibt, am 25ten dieses, als sich die Tagsatzung zu Schwyz für aufgelöst erklärte.

Intelligenzblatt zu Nro 93.

Avertissemente.

Wir Franz der Zweite, &c. &c.

Um einer Seit die bei dem Siegel- oder Stempelgesfälle obwaltenden Ge- brechen, und mehrfältigen Beeinträch- tigungen zu befeitigen, und anderer Seit das Gefäß auf einen ergiebigeren, zu Unterstützung der Staatsbe- dürfnisse nothwendigen Ertrag zu brin- gen, haben Wir sowohl in Hinsicht auf die bisher bestandenen Klassen der Stem- pelbeträge, und der diesem Gefälle un- terliegenden Gegenstände, als auch auf die Verwaltung dieses Gefälls, und der dabei nothwendigen Kontrolle, mehrere Abänderungen zu treffen für nothwen- dig befunden, welche vom 1. Jäner 1803 in allen Unsern Deutschen, Böh- mischen und Galizischen Erblanden, be- nantlich in Österreich unter und ob der Enns, in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca, endlich in Ost- und West-Galizien, mit Einbegriff der Kommerzialstadt Brody, und des Bukowinerkreises, gesetzmäßig anzufan- gen haben. Wir erklären demnach ge- genwärtige Vorschrift, von erstgemel- detem Datum angefangen, für die ein- zige Nichtschur in Stempel- oder Sie- gelgesäßsachen, wogegen alle vorigen auf dieses Gefäß Bezug habende Pa- rente und Vorschriften mit letztem De- zember 1. J. als erloschen, mithin wirkungslos anzusehen sind. Die Gegen- stände, welche dem Stempel- oder Sie-

gelgesfälle untergezogen werden, sind: Papier, inländische Wechselbriefe, Handlungsbücher, Spielkarten, Kalender, wie auch in- und ausländische gedruckte Zeitungs- oder Intelligenz- blätter. Papierstempel.

s. 1. Jede Urkunde, welche bestimmt ist, eine eingegangene, oder erfüllte Verbindlichkeit zu bestätigen, Feman- den ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, muß auf einem gestempelten Papier geschrieben werden, wenn gleich diese Urkunde nur außergerichtlich aus- gestellt oder gefertigt würde, und nie vor Gericht gelangen sollte. Jede Ur- kunde muß daher entweder gleich An- fangs auf Stempelpapier geschrieben, oder binnen vier Wochen, nach dem Tage der Ausstellung, zur klassenmäßi- gen Stempfung gebracht werden. In dem letzten Falle ist für die Ausdrückung des Erfüllungsstempels der zweifache Betrag der Stempelgebühr zu entrich- ten, ausgenommen, es wird einer be- reits gestempelten Urkunde eine neue mit dem vorhergehenden Gegenstande in keinem Zusammenhange stehende Ver- abredung beigefügt, oder eine bei ihrer Errichtung stempelfreie Urkunde müste in der Folge, weil sie etwa einem Ge- richts-, oder einer Obrigkeit vorgelegt wird, gestempelt werden. In diesen beiden Fällen ist nur der einfache Be- trag des auf eine solche Urkunde aus- gemessenen Stempels zu entrichten.

s. 2. Jede Schrift, Bitte, Anzeige, oder was sonst immer für eine Vorstel- lung, die in dem Geschäfte einer Par- tei zu Unseren eigenen Händen, oder bei einer politischen oder Gerichtsbehör- de, bei einem Magistrate, Grundbuche, Am-

Amte, oder einer wie sonst immer genannten Obrigkeit eingereicht wird, muss so wie eine jede Beilage, sogleich bei der Überreichung mit dem vorschriftmässigen Stempel versehen seyn, in sofern hierbei keine von dem unter §. 9. 10. 12. und 13. ausdrücklich bestimmten Ausnahmen eintritt.

§. 3. Dafern bei einer Gerichtsstelle eine dem Stempel unterliegende Schrift oder eine Beilage eingebracht wird, welche gar nicht, oder nicht nach der vorschriftmässigen Classe gestempelt ist, soll dieses Versehen dadurch gehoben werden, daß von dem Einreichungsprotokoll, oder von dem Referenten dieser Sache, oder von demjenigen Amte oder Individuo, wo sonst die Sache vorkommt, dieses Gebrechen sogleich auf der Schrift angemerkt, und dieselbe dem Taxamte, oder in sofern die Besorgung des Tax- und Stempelge-fälls dem Expedite, oder einem anderen Beamten anvertrauet wäre, demselben zu dem Ende übergeben werde, damit ein Stempelbogen der angemessenen Classe, mit der Anmerkung, wozu solcher gehört, und mit einem sichtbaren, nicht leicht zu vertilgenden Zeichen, wodurch der leere Bogen zu einem künftigen anderweitigen Gebrauche untauglich gemacht wird, der mangelhaften Urkunde oder Beilage beigelegt, der Geldbetrag aber einsveilen, bis zur Ausfertigung der Note, welche wegen der Taxen der Partei gewöhnlichermassen hinanggegeben wird, vorgemerkt werde; wo sonach mittels derselben, nicht nur der Betrag des beigelegten Stempelbogens, sondern auch der Betrag der durch die Nichtbeobachtung des Gesetzes ver wirkten Geldstrafe, zugleich mit der Taxgebühr eingebracht, und der Stempelstrafbetrag zu Handen der Siegelgefälloverwaltung, abgeführt werden soll. Bei politischen- Militär- oder Finanzstellen, wie auch bei

andern Amtsterrn und Obrigkeit, darf in keinem Falle, ein ungestempeltes Besuch einer Partei angenommen werden, sondern dasselbe soll entweder gleich bei der Überreichung zurückgegeben werden, oder in sofern es unter Couvert einlanget, hat solches ohne Wirkung liegen zu bleiben. Sind hingegen einem gehörig gestempelten Anbringen ungestempelte, oder nicht klassenmäßig gestempelte Beilagen angegeschlossen, so ist sich in Ansehung derselben eben so, wie in rechtlichen Angelegenheiten, nach obiger Vorschrift zu benehmen, und der Strafbetrag sammt der Stempelgebühr, ist zugleich mit der Taxgebühr, oder in sofern die letztere nicht zu entrichten wäre, die letztere allein, mittels der Taxnote, von den Parteien einzutreiben.

§. 4. Findet sich eine Partei durch diese Behandlung von Seite des Tax- oder Expeditamts gekränkelt, so hat das letztere zugleich die amtliche Anzeige, mit Aufführung der Gründe, nach welchen die Strafgebühr ausgemessen wurde, an die Siegelgefälloverwaltung zu erstatten, welche hiernach das ordentliche Erkenntniß zu fällen, und den Strafbetrag auf dem ordentlichen Weg einbringen zu lassen hat. Die vorbehinderte Anzeige des Tax- oder Expeditsamtes hat in dem Falle, daß dieser Gegenstand zur rechtlichen Verhandlung gelangen sollte, die mangelhafte Originalurkunde aber wegen des anderweitigen Geschäftszuges nicht vorgelegt werden kann, vor jedem Richter für einen vollständigen Beweis zu gelten.

§. 5. Sämtliche Behörden, welchen die Mitwirkung zur Einbringung der ausländigen Taxgebühren obliegt, sind unter eigener Haftung verpflichtet, zu Eintreibung der Stempelgebühren und Strafbeträge eben die Assisen, wie in Ansehung der Taxen zu leisten.

s. 6. Eine jede Schrift, die in dem Geschäft einer Partei von einer politischen oder Justizbehörde, von einem Magistrate, Amtm. Grundbuche, oder von einer wie immer sonst genannten Obrigkeit ausgesertigt wird, von welcher Art und Beschaffenheit solche immer seyn möge (die unter §. 9. 10. 12. und 13. bestimmten Fälle ausgenommen), unterliegt dem Stempel; doch nur in soweit, als die gerichtlichen und obrigkeitlichen Bescheide und Be-willigungen nicht auf eine ohuehin ge-stempelte, oder Kraft dieses Gesetzes von dem Stempel befreite Bittschrift oder Anzeige selbst, geschrieben sind.

s. 7. Besteht die Urkunde aus mehreren Bogen, so muss zwar ein jeder Bogen gescempelt seyn: es darf jedoch nur der erste Bogen dem vollen kassen-mässigen Stempel enthalten; für die anderen Bogen wird die Anwendung eines, nach der unter §. 15. folgenden Vorschrift minderen Stempels, gestattet.

s. 8. Unter einem und demselben Stempel kann nur eine Urkunde über ein Geschäft ausgesertigt werden; sobald auf eben dem Bogen über mehrere Geschäfte Urkunden verschiedener Art, die dem Gebrauch des Stempelpapiers unterliegen, errichtet werden, muss auch derselben Urkunde, für jedes Geschäft, der besondere kassenmässige Stempel aufgedrückt werden. Es kann daher z. B. auf der Urkunde, welche die Verbindlichkeit einer Schuld enthält, eine Cession, eine Abschreibung oder Quittung über die erfüllte Verbindlichkeit, ohne besonderer Beifügung des gehörigen Stempels, nicht geschrieben werden. Auch hat bei den, von den Hof- und Länderstellen für mehrere Parteien zugleich ergehenden, dem Stempel unterliegenden Expeditionen, jede Partei insbesondere den kassenmässigen Stempel, welcher der Expedi-

zion wirklich aufgedrückt werden muss zu entrichten.

(Die Fortsetzung folgt.)

An kün d i g u n g.

Zu Folge hoher Gubernialverordnung vom 5ten, erhoben 1856. werden in der hierseligen Stadt Koszyce am 29ten November 1. J. nachstehende benannte städtische Ge-fälle lizitando verpachtet werden.

1. Die Hütweide Ostek, deren Fiskalpreis mit jährlich 100 fl. rhn. bestimmt ist, auf 2 Jahre 11 Monate d. i. vom 1ten Dezember d. J. bis zum letzten Oktober 1805 dann für eben diese Pacht dauer.

2. Die dortigen Markt- und Standgelder deren Fiskalpreis mit jährlichen 21 fl. rhn. 16 kr. bemessen ist; endlich

3. Der Weinausschlag, dessen Fiskalpreis mit jährlich 25 fl. rhn. angenommen ist, für 11 Monate d. i. vom 1ten Dezember d. J. bis Ende Oktober 1803.

Pachtlustige werden demnach hiermit vorgeladen an dem obbestimmten Tage um die 9te Vormittagsstunde im Orte Koszyce sich einzufinden und mit der nöthigen Baarschaft zur Erlegung des Pachtums, die des 10ten Theils des Fiskalpreises sich zu versehen.

Die Kontraktsbedingnisse werden den bestehenden hohen Vorschriften gemäß abgesetzt, vor Eröffnung der Versteigerung fund gemacht werden.

Krakau am 31ten Oktober 1802.

Riedheim.

N a c h r i c h t.

Bei Sr. Hochwürden Herrn Karl Tuka, königl. Domherrn und St. Apol.

Apollinarbechant zu Prag in Böhmen sind einige Zentner von heuer zu Prag selbst erzeugten und auf das reinste gepulchten Erdmandelkörnern zum Saamen (*Cyperus esculentus*) vorrätig, die er im billigen Preise an die Handlungshäuser zu 1, 1½ und 1¾ Zentner überlässt, um dadurch unter das Publikum die Fortpflanzung dieser edlen Frucht zu bringen.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 15. November.

Der Herr Graf Vinzens von Bobrowski mit Familie und 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 483.

Der k. k. Hauptmann von Tschachich Infanterie Herr von Chimani, wohnt in der Stadt Nro. 241.

Der Herr Baron Xaver von Gostkowksi mit Familie und 5 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 472.

Der k. k. Fähnrich von Graf Kannitz Infanterie Herr Wilhelm v. Heehnel wohnt in der Stadt Nro. 241, kommt von Neutitschein.

Der Herr Vinzens von Labencki mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.

Am 16. November.

Der Herr Graf Ludwig von Dembicki mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 551.

Der k. k. Oberleutenant Herr August Kopp, wohnt in der Stadt Nro. 466.

Der Herr Kajetan von Paris mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 520.

Der Herr Franz von Oryzanowski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 5.

Der k. k. Kammerherr Herr Thomas von Wilkonski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 536.

Am 17. November.

Der Herr Kasimir von Bistrzanowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 452.

Der pensionirte glochower Kreisprotokollist Herr Joseph Bauminger, wohnt in der Stadt Nro. 313.

Der Herr Kanti von Labencki mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 6.

Der Herr Kasimir von Matobezki mit Gattin und 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 472.

Der Herr Bruno von Wiszki mit 5 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 15. November.

Dem Taglöhner Johann Krzeminski sein Sohn Stanislaus, 1 Jahr alt, am Durchfall, auf dem Kasimir Nro. 181.

Am 16. November.

Die Dienstmagd Dorothea Zonero-wna, 30 Jahr alt, an der Lungensucht, auf der Wessola Nro. 221.

Wech-

Wechsel-Cours in Wien den 10. Nov.

	Brief	Geld
Amsterdam für 100 Th. C.	181 1/2	—
Hamburg für 100 Th. Bco.	—	191
Benedig für 100 Duk. Bco.	—	—
London für 1 Pf. St. fl.	11 fl. 55	—
Augsburg für 100 fl. Cor.	129	8. S.
Prag für 100 fl. deto	—	92 1/4
Konstantinopel für 100 Piast.	—	—
Paris für 1 Liv. Tour- nois X.	30 1/4	—
Genua für 1 Guld. Sdi.	—	49 1/4
Livorno für einen deto	44	—

Einfölsungspreise im Münzamt.

Gold, die Mark sein	359 fl.	30 kr.
In- und ausländisches Bruch- und Paga- ment-Silber, dann ausländ. Stangen- silber von jedem Ge- halt die Mark sein.	—	—
	23	36

Cours der Obligationen

von den öffentlichen Fonds in Wien.

Den 10. November 1802.

	Oblig.	Geld
Wien. Stadt Banco a 5 pr. Ct.	92 3/4	92
— Lotto	—	106
Hofkammer a 5 pr. Ct.	—	85
detto a 4 1/2	—	80
detto a 4	—	79
detto a 3 1/2	—	69
— unverzinsl. 1 bis 6 jähr	91 1/2	a 75
W. Oberkamer a 5	—	85
detto a 4	—	79
detto a 3 1/2	—	69
Ständ. Böh. a 4	—	72 3/4
— Mähren	—	72 3/4
— Schlesien	—	71 1/4
N. De. Ständ. a 5 p Ct.	—	85
detto a 4	—	79
detto Lotterie	—	88
Ständ. ob der Enns a 5	—	90
— Steiermark a 5	—	90
Verschleiß-Dir. Lot. Lose das St.	—	63 1/2

Krakauer Markt preise

vom 16ten November 1802.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Körz Weizen zu	9	—	8	30	8	—	7	30
— Korn	6	30	6	15	6	7 1/2	6	—
— Gersten	5	15	5	—	4	45	4	30
— Hafer	3	22 1/2	3	15	3	7 1/2	3	—
— Hirse	11	30	11	—	10	—	9	30
— Erbsen	7	—	6	45	6	30	6	—